

### *Hinweise zur Überprüfung nach dem Heilpraktikergesetz*

#### *eingeschränkt auf dem Gebiet der Physiotherapie*

#### *bei der Kreisverwaltung Mainz-Bingen*

Antragsteller, die glaubhaft versichern, sich ausschließlich im Bereich der Physiotherapie heilkundlich betätigen zu wollen, können die auf das Gebiet der Physiotherapie eingeschränkte Überprüfung nach dem Heilpraktikergesetz beantragen.

Der Antrag auf Zulassung zum/zur Heilpraktiker/-in ist beim Ordnungsamt der für Sie zuständigen Kreis- bzw. Stadtverwaltung zu stellen. Diese leitet für Sie den Antrag zur landesweit zuständigen Überprüfungsbehörde, der Kreisverwaltung Mainz-Bingen, Abteilung Gesundheitswesen, weiter. Diese ist auch Ansprechpartner für alle Fragen zur Durchführung der Überprüfungen (z.B. Terminvergabe).

Die eingeschränkte Überprüfung von Heilpraktikeranwärtern besteht in Rheinland-Pfalz aus einer schriftlichen Überprüfung. Laut BVerwG, Urteil vom 26. August 2009, Az. 3 C 19.08 werden in der zum Schutz vor Gesundheitsgefahren vorgeschriebene Prüfung Kenntnisse überprüft, die zur eigenverantwortlichen Anwendung von Physiotherapie erforderlich sind und nicht bereits durch die Berufsausbildung vermittelt wurden.

„Der jeweilige Antragsteller muss nachweisen, dass er ausreichende Kenntnisse über die Abgrenzung der heilkundlichen Tätigkeit als Physiotherapeut gegenüber der den Ärzten und den allgemein als Heilpraktiker tätigen Personen vorbehaltenen heilkundlichen Behandlungen besitzt und ausreichende diagnostische Fähigkeiten in Bezug auf die einschlägigen Krankheitsbilder hat. Außerdem sind Kenntnisse in Berufs- und Gesetzeskunde einschließlich der rechtlichen Grenzen der nichtärztlichen Ausübung der Heilkunde nachzuweisen.“  
Aus dem Urteil des 3. Senats vom 26. August 2009 - BVerwG 3 C 19.08.

Die Prüfung umfasst 28 Fragen nach einem Antwortauswahlverfahren (multiple choice), wobei mindestens 21 Fragen (=75 %) richtig beantwortet werden müssen. Für die Bearbeitung sind 55 Minuten vorgesehen.

Vor der schriftlichen Überprüfung ist neben der Benachrichtigung der gültige Personalausweis oder Reisepass vorzulegen.

Nach der Prüfung übersendet die Kreisverwaltung Mainz-Bingen die Unterlagen mit einer entsprechenden Stellungnahme dem zuständigen Ordnungsamt.

Wird bei Nichtbestehen der Überprüfung die Ausübung des Heilpraktikerberufes weiterhin angestrebt, so ist ein neuer Antrag über das für Sie zuständige Ordnungsamt zu stellen. In diesem Fall ist eine erneute schriftliche Überprüfung entsprechend den jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen erforderlich. Auch die Prüfungsgebühr ist erneut zu entrichten.

Die schriftlichen Überprüfungen finden jeweils am 3. Mittwoch im März und am 2. Mittwoch im Oktober statt. Die Anmeldefristen sind jeweils der 31. Dez. für die Frühjahrs- und der 30. Juni für die Herbstüberprüfung. Es werden immer nur Anmeldungen für die jeweils nächste Überprüfung entgegengenommen. **Die vollständigen Unterlagen müssen dem Amt für Gesundheitswesen am 30. Juni bzw. 31. Dez. vorliegen.**

Die Überprüfung erfolgt nur unter der Voraussetzung, dass die Überprüfungsgebühr in Höhe von 306,78 EUR innerhalb des in der Ladung zum schriftlichen Teil der Überprüfung angegebenen Zeitraumes bezahlt wird. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass auch Terminabsagen, unentschuldigtes Fernbleiben sowie die Zurücknahme des Antrags gebührenpflichtig sind.